

Legende: *völlig neu formuliert, gleicher Inhalt* | *inhaltlich neu oder angepasst*

Satzung des Jugendrates der Samtgemeinde Jesteburg

Auf Grundlage des § 36 i. V. m. § 10, 11 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Jesteburg in seiner Sitzung am xx.xx.xxxx folgende Satzung beschlossen:

§1 Grundsatz

- (1) Der Jugendrat ist ein beratendes Gremium der **Samtgemeinde Jesteburg**.
- (2) Die Sitzungen sind öffentlich.
- (3) Der Jugendrat vertritt anregend und unterstützend die Belange der Kinder und Jugendlichen der **Samtgemeinde Jesteburg**.
- (4) Der Jugendrat wird nach außen durch den oder die Vorsitzende des Jugendrates vertreten.

§2 Zusammensetzung und Amtszeit

- (1) Der Jugendrat besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. **Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Gliedgemeinden und Samtgemeinde können ebenso wie eine weitere Vertretung der Samtgemeindeverwaltung an den Sitzungen teilnehmen.**
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Jugendrates beträgt zwei Jahre.
- (3) Der Jugendrat hat das Recht sich selbst aufzulösen, wenn er sich nicht mehr für arbeitsfähig hält. Der Selbstauflösung müssen zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.
- (4) *Mitglieder des Jugendrates müssen in der Samtgemeinde Jesteburg wohnen sowie am Wahltag mindestens 12 Jahre und noch nicht 18./21./24./27. Jahre alt sein.*

§3 Wahlhandlung

- (1) Zur Wahl der Mitglieder des Jugendrates wird eine Jugendversammlung

- einberufen. Alternativ oder ergänzend kann eine Online- oder Briefwahl angeboten werden.
- (2) Es können beliebig viele Jugendversammlungen parallel einberufen werden. Die Einhaltung von §4 und §5 muss gewährleistet werden.
 - (3) Im Falle einer Online- oder Briefwahl müssen die Vorschläge im Rahmen der Anbieterbedingten Fristen eingereicht werden. Diese sind zu kommunizieren.
 - (4) Der Termin der Wahl wird rechtzeitig, mindestens 3 Wochen vorher, ortsüblich und über die Kanäle des Jugendrates bekannt gemacht. Ferner wird über die Presse auf den Termin aufmerksam gemacht.
 - (5) *Wählen darf, wer in der Samtgemeinde Jesteburg wohnt sowie am Wahltag mindestens 12 Jahre und noch nicht 18./21./24./27. Jahre alt ist.*
 - (6) Jugendliche können sich selbst zur Wahl vorschlagen. Wahlvorschläge können auch von Vereinen und Verbänden mit Sitz im Samtgemeindegebiet, die Jugendarbeit betreiben sowie von politischen Parteien, die einen Ortsverband in der Samtgemeinde und eine Jugendorganisation unterhalten, vorgebracht werden.
 - (7) Vorschläge sollten spätestens fünf Tage vor der Jugendversammlung bei der Verwaltung eingegangen sein, können aber auch im auf der Wahlversammlung direkt vorgelegt werden.

§4 Wahl

- (1) Der Jugendrat wird in geheimer Wahl gewählt.
- (2) Die Bewerberinnen und Bewerber stehen in alphabetischer Reihenfolge mit Namen und Ortsteil auf dem Stimmzettel. Bei einer Online- oder Briefwahl kann anbieterbedingt hiervon abgesehen werden.
- (3) Vor der Wahlhandlung ist den Bewerberinnen und Bewerbern die Möglichkeit zu einer kurzen Vorstellung zu gewähren. Dies kann insbesondere bei einer Brief- oder Onlinewahl auch digital erfolgen.
- (4) Jede/r Wahlberechtigte hat 3 Stimmen.
- (5) Es können nur Kandidierende aus der eigenen Gliedgemeinde gewählt werden.
// Es können alle Kandidierende aus jeder Gliedgemeinde von jedem gewählt werden.
- (6) Eine ergänzende Online- oder Briefwahl kann in einem Zeitraum von maximal 4 Wochen nach der Jugendversammlung stattfinden. Die Dauer für eine ergänzende Wahl beträgt maximal 2 Wochen. Ergänzende Wahlen müssen ebenfalls gemäß §3 (2) bekannt gemacht werden.

§5 Bekanntgabe des Ergebnisses

- (1) Nach Beendigung der Wahlhandlung sind die Stimmzettel sofort an Ort und Stelle auszuzählen und das Ergebnis ist bekannt zu geben. Das Ergebnis ist zusätzlich ortsüblich bekannt zu machen.
- (2) Sollte eine ergänzende Online- oder Briefwahl stattfinden, so kann nach der Wahlhandlung in allen Jugendversammlungen dennoch ein vorläufiges Wahlergebnis bekannt gegeben werden.
- (3) Im Falle einer Online- oder Briefwahl ist das Ergebnis schnellstmöglich nach Ende der Frist zur Stimmabgabe ortsüblich und über die Kanäle des Jugendrates bekannt zu machen.
- (4) Gewählt sind die Bewerberinnen und Bewerber, die die meisten Stimmen auf sich vereinen.
- (5) *Sofern sich unter den Bewerberinnen und Bewerbern keine Mädchen bzw. Frauen befinden, sind die zwei Mädchen bzw. Frauen mit den meisten Stimmen*

(Quote) gewählt. Dasselbe Prinzip ist für Jungs bzw. Männer anzuwenden.

- (6) Ist keine kandidierende Person aus einer Gliedgemeinde gewählt, so sind die zwei mit den meisten Stimmen (Quote) gewählt. // Ist keine kandidierende Person aus einer Gliedgemeinde gewählt, so sind die Anzahl an Personen mit jeweils den meisten Stimmen (Quote) gewählt:
Jesteburg: 3 – Bendestorf: 2 – Harmstorf: 1 (*Beispielzahlen*)
- (7) Fallen im Jugendrat gewählte Mitglieder dauerhaft aus oder legen freiwillig ihr Amt nieder, rücken Kandidierende entsprechend der Stimmenzahl nach.

§6 Konstituierende Sitzung

- (1) Die Konstituierende Sitzung soll spätestens vier Wochen nach der Wahl stattfinden. Die Sitzungsleitung hat die **Samtgemeindebürgermeisterin** oder der **Samtgemeindebürgermeister**.
- (2) Die oder der Jugendratsvorsitzende und ihre oder seine Stellvertretung werden in der konstituierenden Sitzung mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (3) Die beratenden Mitglieder, sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter für die Ausschüsse werden in der konstituierenden Sitzung mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (4) Die konstituierende Sitzung benennt eine oder einen Protokollführerin oder Protokollführer.

§7 Geschäftsgang und Verfahren

- (1) Der Jugendrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Die oder der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein und leitet die Sitzungen.
- (3) Der Jugendrat kommt mindestens zweimal jährlich und zusätzlich auf Antrag von mindestens drei Jugendratsmitgliedern zu Sitzungen zusammen.
- (4) Der Jugendrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- (5) *Es besteht die Möglichkeit, dass Beschlüsse außerhalb von Sitzungen gefasst werden. Entsprechende Anträge sind frühzeitig bekannt zu geben. Es sollte mindestens 2 Tage Zeit zum Beantworten geben. Zusätzliche Zeit für eventuelle Zustellung von z. B. Briefen ist hinzuzurechnen.*
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (7) Der Jugendrat kann zu besonderen Themen Sachverständige (z. B. der Verwaltung) hinzuziehen.

§8 Antragsrecht

- (1) Der Jugendrat kann Anträge an den Samtgemeinderat und alle Gliedgemeinderäte zu Themen, die direkt bzw. indirekt die Belange der Kinder und Jugendlichen betreffen, stellen.

§9 Rederecht im Samtgemeinderat und in den Fachausschüssen

- (1) Der Jugendrat wählt jeweils seine Vertreterin oder seinen Vertreter, der oder die den Jugendrat in den Ausschüssen für Jugend, Soziales und Bildung der Samtgemeinde und der Gliedgemeinden als beratendes Mitglied vertreten soll, sowie deren oder Stellvertreterinnen und Stellvertreter.
- (2) Der Jugendrat kann zusätzlich beratende Mitglieder in weitere Ausschüsse entsenden, dies ist dem jeweiligen Rat zu begründen. Dieser muss dem Antrag zustimmen.

- (3) Der Jugendrat hat das Recht, eine Vertreterin oder einen Vertreter in die weiteren Fachausschüsse und die Ratssitzungen der Samtgemeinde und der Mitgliedsgemeinden zu entsenden. Die Vertreterin oder der Vertreter des Jugendrates hat dort Rederecht zu Tagesordnungspunkten, die direkt bzw. indirekt die Belange der Kinder und Jugendlichen betreffen. Über das jeweilige Rederecht entscheidet die oder der Vorsitzende des Rates bzw. des Fachausschusses.

§10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am _____ in Kraft.

Unterschrift!